

## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Entwicklung der Kosten in den Justizvollzugsanstalten  
in Mecklenburg-Vorpommern

und

## ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Personen waren seit dem Jahr 2022 in den Justizvollzugsanstalten Mecklenburg-Vorpommerns inhaftiert (bitte einzeln nach Jahren, Anstalt und jeweiliger Auslastung in Prozent auflisten)?

Die durchschnittliche Belegung der vier Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2022 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Hinsichtlich der Auslastung ist zu berücksichtigen, dass aufgrund baulicher Maßnahmen während des laufenden Dienstbetriebs (siehe Antwort zu Frage 4) teilweise nicht alle Haftbereiche belegungsfähig waren.

Jahr		JVA Bützow	JVA Stralsund	JVA Waldeck	JVA Neustrelitz	M-V gesamt
2022	Belegung im Ø	359	154	270	221	1 004
	Auslastung in %	83	75	70	75	
2023	Belegung im Ø	366	132	269	195	962
	Auslastung in %	91	76	70	67	
2024	Belegung im Ø	360	123	280	189	951
	Auslastung in %	90	72	73	67	
2025 <sup>1</sup>	Belegung im Ø	360	120	281	189	950
	Auslastung in %	88	71	73	80	

<sup>1</sup> bis 30. Juni

2. Wie haben sich die Gesamtkosten für den Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022 bis heute entwickelt (bitte einzeln nach Jahren, Anstalt, Personal-, Sach- und Versorgungskosten auflisten)?  
Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro Häftling und Tag bzw. Monat in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten?

Die Gesamtkosten für den Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern werden unter Zugrundelegung eines bundeseinheitlichen Berechnungsschemas für jedes Jahr ermittelt, um die durchschnittlichen Tageshaftkosten von Gefangenen, den sogenannten Tageshaftkostensatz (THKS), zu bestimmen. Im Rahmen der Berechnung werden den Personal- und Sachkosten die Erlöse z. B. aus den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben gegenübergestellt. Eine Unterteilung in Sach- und Versorgungskosten erfolgt nicht und auch eine Differenzierung der Gesamtkosten für jede einzelne Justizvollzugsanstalt ist nicht möglich. Dies wäre nur bei Sichtung von mehreren Hundert Einzelrechnungen pro Jahr möglich und würde daher insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die Entwicklung der Gesamtkosten und des THKS für den Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2022 bis 2024 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Personalkosten</b>	<b>Sachkosten</b>	<b>THKS</b>
2022	67 474 173,41 Euro	44 383 556,73 Euro	23 090 616,68 Euro	174,77 Euro
2023	66 632 579,17 Euro	44 030 609,87 Euro	22 601 969,30 Euro	180,84 Euro
2024	68 878 046,19 Euro	49 156 831,33 Euro	19 721 214,86 Euro	188,98 Euro

3. Wie viele Bedienstete waren bzw. sind in den Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2022 bis heute beschäftigt (bitte einzeln nach Jahren, Anstalt, Voll- und Teilzeitkräften auflisten)?

Die Anzahl der in den Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2022 bis heute beschäftigten Bediensteten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Stichtag der erhobenen Daten ist jeweils der 1. Juli. Hinsichtlich der Nachbesetzungen von freien Stellen im Allgemeinen Justizvollzugsdienst ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen Ausbildung abgewartet werden muss. Einstellungstage sind hier in der Regel der 1. Februar und 1. Oktober eines Jahres.

<b>2022</b>	<b>Bedienstete gesamt</b>	<b>davon in Vollzeit</b>	<b>davon in Teilzeit</b>
JVA Bützow	264	257	7
JVA Neustrelitz	169	147	22
JVA Stralsund	104	102	2
JVA Waldeck	167	155	12
<b>gesamt M-V</b>	<b>704</b>	<b>661</b>	<b>43</b>

<b>2023</b>	<b>Bedienstete gesamt</b>	<b>davon in Vollzeit</b>	<b>davon in Teilzeit</b>
JVA Bützow	251	240	11
JVA Neustrelitz	167	146	21
JVA Stralsund	105	104	1
JVA Waldeck	168	162	6
<b>gesamt M-V</b>	<b>691</b>	<b>652</b>	<b>39</b>

<b>2024</b>	<b>Bedienstete gesamt</b>	<b>davon in Vollzeit</b>	<b>davon in Teilzeit</b>
JVA Bützow	252	240	12
JVA Neustrelitz	172	149	23
JVA Stralsund	105	102	3
JVA Waldeck	165	156	9
<b>gesamt M-V</b>	<b>694</b>	<b>657</b>	<b>47</b>

<b>2025</b>	<b>Bedienstete gesamt</b>	<b>davon in Vollzeit</b>	<b>davon in Teilzeit</b>
JVA Bützow	241	228	13
JVA Neustrelitz	165	144	21
JVA Stralsund	100	98	2
JVA Waldeck	162	154	8
<b>gesamt M-V</b>	<b>668</b>	<b>624</b>	<b>44</b>

4. Welche baulichen Maßnahmen, Modernisierungen oder Schließungen von Einrichtungen wurden in diesem Zeitraum durchgeführt oder sind geplant (bitte einzeln nach Jahren, Anstalt, Art und Kosten der Maßnahme auflisten)?

Vom Justizvollzug als nutzende Verwaltung werden notwendige Bedarfe festgestellt und dann zwischen den Fachressorts des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und dem Finanzministerium auf Umsetzbarkeit geprüft. Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen obliegen den örtlich zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern für die Einrichtungen und Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mithin auch für die vier Justizvollzugsanstalten des Landes, sofern keine anderweitigen Zuständigkeiten vereinbart wurden.

Folgende umgesetzte oder noch andauernde Maßnahmen können im Zeitraum von 2022 bis heute dargestellt werden. Die Kosten beinhalten die Ist-Ausgaben von 2022 bis 2024.

<b>JVA</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Ist-Ausgaben 2022 bis 2024</b>
JVA Bützow	2. RA <sup>1</sup> Grundinstandsetzung Hafthaus A und Aufsicht	246 517,27 Euro
JVA Bützow	3. RA Hafthaus H	10 125,29 Euro
JVA Bützow	7. RA Grundinstandsetzung Wirtschaftsgebäude (Ausfinanzierung)	89 444,49 Euro
JVA Bützow	9. RA Grundinstandsetzung Hafthaus B	15 608 291,48 Euro
JVA Bützow	10. RA Planungsleistungen für 11. RA fortfolgende (ff.)	3 997 104,97 Euro
JVA Neustrelitz	2. BA <sup>2</sup> Erneuerung Sicherheitstechnik, Umstellung IP-Telefonie	2 898 657,67 Euro
JVA Neustrelitz	3. BA Erweiterung, Umbau Jugendarrest	866 089,57 Euro
JVA Neustrelitz	5. BA Erneuerung Kochstrecke	513 484,48 Euro
JVA Stralsund	1. BA Sanierung, Umbau offener Vollzug	442 293,95 Euro
JVA Stralsund	2. BA Erneuerung Sicherheitstechnik	3 343 505,22 Euro
JVA Waldeck	Instandsetzung Pfortengebäude	13 216,00 Euro

<sup>1</sup> RA – Realisierungsabschnitt

<sup>2</sup> BA – Bauabschnitt

5. Gibt es rechtliche Vorgaben, dass verurteilte Personen in Mecklenburg-Vorpommern untergebracht werden müssen?

- a) Können Häftlinge in anderen Bundesländern oder Nationalstaaten untergebracht werden?
- b) Wenn ja, welche?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckung von Strafurteilen bestimmt sich aufgrund der §§ 1, 22, 24 ff. der Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO) in Verbindung mit den jeweiligen Bestimmungen in den länderspezifischen Vollzugsgesetzen nach dem Vollstreckungsplan. Die örtliche Zuständigkeit einer JVA richtet sich dabei gemäß § 24 Absatz 1 StVollstrO grundsätzlich nach dem Gerichtsbezirk, in dem die verurteilte Person wohnt bzw. sich aufhält oder verwahrt wird.

Insofern sind Verurteilte, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnort haben oder sich vor der Verurteilung bzw. vor dem Strafantritt hier aufgehalten haben, in einer JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterzubringen.

Gemäß § 24 Absatz 2 StVollstrO können Verurteilte in einer JVA eines anderen Bundeslandes untergebracht werden, wenn die Strafe mehr als sechs Monate beträgt, ihr Wohnort in dem anderen Bundesland liegt und sie die Verlegung binnen zwei Wochen nach Strafbeginn beantragen.

Darüber hinaus können Gefangene und Untergebrachte in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird bzw. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen sind hier § 16 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V), § 12 Absatz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V) und § 14 Absatz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SVVollzG M-V). Gemäß § 26 Absatz 1 StVollStrO können beispielsweise Gefangene zur Entlassungsvorbereitung in eine JVA eines anderen Bundeslandes verlegt werden, wenn sie dort über tragfähige soziale Bindungen verfügen, die eine Integration in eine rechtstreuere Lebensweise sehr wahrscheinlich sein lassen. Andere wichtige Gründe für eine länderübergreifende Verlegung liegen in der Regel in Sicherheitserfordernissen.

Nach § 102 Absatz 2 StVollzG M-V und § 107 Absatz 2 SVVollzG M-V besteht im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung zudem die Möglichkeit, Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern zu bilden. So können beispielsweise besondere Gruppen von Gefangenen oder Untergebrachten in besonders dafür geeigneten Anstalten untergebracht werden, um beispielsweise differenziertere Behandlungsmaßnahmen anbieten zu können. Mit dem Land Brandenburg besteht auf Grundlage des Staatsvertrages vom 13. März 2014 ein Vollzugsverbund in der Sicherungsverwahrung.

Die Vollstreckung eines von einem deutschen Gericht verhängten Strafurteils im Ausland bestimmt sich nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Handelt es sich um ausländische Personen, können diese nach § 71 Absatz 1 Satz 2 IRG in einen anderen Staat überstellt werden, wenn sie in diesem Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Überstellung dorthin im Interesse der verurteilten Person oder im öffentlichen Interesse liegt.

Die Überstellung deutscher Staatsangehöriger zur Vollstreckung deutscher Strafurteile im Ausland ist unter den Bedingungen des § 71 Absatz 2 Satz 2 und 3 IRG möglich. Hierzu muss zunächst der Wohn- bzw. Aufenthaltsort in dem betreffenden Staat liegen und es dürfen keine erheblichen Nachteile aus der Vollstreckung im Ausland erwachsen. Darüber hinaus müssen die deutschen Verurteilten ihre Willenserklärung zur Überstellung an den ausländischen Staat richterlich oder konsularisch beurkunden lassen.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Kosten der Unterbringung von Häftlingen in anderen Bundesländern oder Staaten der Europäischen Union?  
Auf welchem Rang liegt Mecklenburg-Vorpommern im Bundesländervergleich?

Die Bundesländer haben sich zuletzt bei der 117. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 15. bis 17. Mai 2013 in Wiesbaden auf ein modifiziertes bundeseinheitliches Berechnungsschema zur Ermittlung der durchschnittlichen Tageshaftkosten von Gefangenen geeinigt (siehe Antwort zu Frage 2).

Die Berechnung dieses sogenannten Tageshaftkostensatzes (THKS) soll bis zum 30. Juni des Folgejahres von den einzelnen Bundesländern bekannt gegeben werden. Für das Jahr 2024 haben noch nicht alle Bundesländer den THKS übermittelt.

Im Bundesländervergleich der THKS lag Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 auf Rang 9 und im Jahr 2023 auf Rang 8. Die Details sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Bundesländer</b>	<b>2022 THKS in Euro</b>	<b>2023 THKS in Euro</b>
Baden-Württemberg	147,24	154,66
Bayern	152,47	154,23
Berlin	218,36	220,80
Brandenburg	185,86	201,16
Bremen	166,72	153,11
Hamburg	215,49	213,11
Hessen	178,02	176,72
Mecklenburg-Vorpommern	174,77	180,84
Niedersachsen	182,53	178,49
Nordrhein-Westfalen	186,73	192,07
Rheinland-Pfalz	165,53	155,83
Saarland	130,53	138,05
Sachsen	150,72	157,31
Sachsen-Anhalt	187,25	203,90
Schleswig-Holstein	254,37	257,04
Thüringen <sup>1</sup>	-	183,16
Durchschnitt	179,77	182,53

<sup>1</sup> keine Daten für 2022 übermittelt